



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.23 RRB 1909/1754**
Titel **Straßen.**
Datum 23.09.1909
P. 671–672

[p. 671] In Sachen des Hartmann Frischknecht, Baumeister, in Zürich II, Rekurrenten, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. E. Guhl & Albert Meier, in Zürich I, betreffend straßenpolizeiliche Verfügung,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom 13. Mai 1909 stellte der Gemeinderat Altstetten fest, daß der Rekurrent ohne behördliche Bewilligung längs seiner Liegenschaft an der Dammstraße und am Gehrenweg beim Bahnhof Altstetten auf dem Gebiete der Dammstraße einen 50 cm breiten und 30 cm tiefen Graben mit einer die Straße kreuzenden Dole erstellt, sowie das Niveau des Gehrenweges auf eine Länge von etwa 40 m von der Dammstraße her durch Abtrag um 15 cm tiefer gelegt habe. Dem Rekurrenten wurde aufgegeben, bis zum 19. Mai 1909 den Graben wieder zuzudecken, die Dole zu beseitigen und das betreffende Straßengebiet zu bekiesen. Ferner wurde ihm befohlen, den Gehrenweg innert der gleichen Frist mit geeignetem Material auf das alte Niveau aufzufüllen und nachher ebenfalls gehörig zu bekiesen.

B. Gegen die Auflagen, das Gebiet der Dammstraße zu bekiesen, sowie den Gehrenweg aufzufüllen und auch zu bekiesen, rekurierte Frischknecht an den Bezirksrat Zürich. Der Bezirksrat wies jedoch den Rekurs mit Beschluß vom 8. Juli 1909 ab.

C. Mit Eingabe vom 29. Juli 1909 rekurrieren die Rechtsanwälte Dr. E. Guhl & Alb. Meier namens Frischknecht an den Regierungsrat. Sie stellen das Begehren, es sei die angefochtene Verfügung des Gemeinderats Altstetten vom 13. Mai 1909 insofern aufzuheben, als dem Rekurrenten damit aufgegeben werde, einen Teil des Gehrenweges sofort aufzufüllen und zu bekiesen. Der Rekurs wird in der Hauptsache folgendermaßen begründet: Der Rekurrent habe am Gehrenweg zwei Bauten erstellt; die Baute I, an der Ecke Dammstraße-Gehrenweg gelegen, sei zurzeit vollendet; dagegen sei die nördlich davon, ausschließlich am Gehrenweg gelegene Baute II, noch unvollendet. Bis zur Fertigstellung dieses Gebäudes werde der Gehrenweg täglich von schweren Lastfuhrwerken befahren, wodurch die Wegarbeiten fortwährend wieder aufgerissen würden. Frischknecht habe inzwischen auch beim Gemeinderat Altstetten das Begehren um Erstellung von Gas- und Wasserleitung gestellt. Es rechtfertige sich daher, mit der Bekiesung des Weges bis nach Legung dieser Leitung zuzuwarten, damit der Weg nicht zweimal aufgebrochen werden müsse. Der Gemeinderat habe an der sofortigen Bekiesung des Gehrenweges kein Interesse, weil dieser Weg unstreitig wenig begangen und befahren werde. Deshalb verlange Frischknecht in erster Linie, der Regierungsrat möge beschließen, daß die Bekiesung des Gehrenweges erst nach Vollendung der Baute II vorzunehmen sei. Der Rekurrent beharre aber ferner bei seiner, bereits in seinem Rekurs an den Bezirksrat aufge- // [p. 672] stellten Behauptung, daß er im Jahre 1907 den vordem Teil des Gehrenweges mit einem



Steinbett versehen, für schwere Fuhrwerke fahrbar gemacht und diesen Teil des Weges auch aus freien Stücken überkiest habe. Der Zustand des hintern Teiles des Gehrenweges beweise die Richtigkeit dieser Darstellung. Er habe diesen vordem Teil nicht 15 cm tiefer gelegt, wie der Gemeinderat Altstetten es darstelle, sondern bloß reguliert und ausgebessert, so daß das Wegniveau zurzeit eher ein höheres sei als früher. Wenn daher die angefochtene Verfügung in Kraft bleibe, so müsse Frischknecht seine früheren Arbeiten beseitigen und den alten grasbewachsenen Feldweg wieder herstellen. Es könne sich aber vernünftigerweise nur darum handeln, daß der Rekurrent nach Vollendung der Baute II den Gehrenweg bekiese. Dies sei nun aber gemäß § 11 des Straßengesetzes Sache der Gemeinde Altstetten. Der Rekurrent verlange daher, daß er von der Pflicht, den Gehrenweg aufzufüllen und zu bekiesen, entbunden oder daß ihm für diese Arbeit eine Entschädigung zugesprochen werde. Der Gemeinderat beantragt die Abweisung des Rekurses. Er bemerkt unter andern: Die Baute II sei nunmehr nahezu vollendet; es stehe daher der sofortigen Bekiesung des Gehrenweges in dieser Beziehung nichts entgegen. Wenn der Gehrenweg zur Einlegung von Leitungen später wieder aufgerissen werden müsse, so sei das Sache der Gemeinde. Diese Leitungen würden zudem vermutlich neben die jetzige Fahrbahn zu liegen kommen. Es sei nicht richtig, daß Frischknecht den Gehrenweg mit einem Steinbett versehen habe. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergebe sich schon daraus, daß Frischknecht in der Eingabe an den Bezirksrat behaupten lasse, er habe den ganzen Gehrenweg mit einem Steinbett versehen und teilweise überkiest, während nunmehr in der Rekursschrift an den Regierungsrat vorgebracht werde, daß bloß der vordere Teil des Gehrenweges vom Rekurrenten mit einem Steinbett versehen worden sei. Ein weiterer Widerspruch zwischen den beiden angeführten Rekursschriften sei darin zu finden, daß in der Eingabe an den Bezirksrat die teilweise Tieferlegung des Gehrenweges zugegeben, dagegen in der Rekursschrift an den Regierungsrat wiederum gänzlich bestritten werde. Der Gehrenweg sei schon vor Beginn der Baute von Frischknecht durch die Gemeinde gehörig bekieset worden. Der Gemeinderat habe das Recht und die Pflicht, vom Rekurrenten zu verlangen, daß er die am Gehrenweg vorgenommenen, in der angefochtenen Verfügung genannten Veränderungen wieder beseitige und den früheren Zustand wieder herstelle. Mehr sei von Frischknecht nicht gefordert worden.

Es kommt in Betracht:

1. Der Gehrenweg in Altstetten ist eine Straße III. Klasse. Nach § 40 des Straßengesetzes ist für jede Veränderung am Straßengebiet bei Straßen III. Klasse die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Der Rekurrent behauptet in seiner Rekurseingabe an den Regierungsrat, er habe den vordem Teil des Gehrenweges mit einem Steinbett versehen und bekieset. Der Gemeinderat stellt die Richtigkeit dieser Tatsache in Abrede. Nun steht jedenfalls fest, daß Frischknecht für die Vornahme derartiger Arbeiten niemals eine Bewilligung des Gemeinderates verlangt oder erhalten hat. Es kann daher der Rekurrent, auch wenn er irgendwelche Arbeiten ausgeführt haben sollte, daraus keine Rechte gegen die Gemeinde ableiten, weil diese ohne Bewilligung und Wissen der Gemeindebehörden an der Straße vorgenommenen Veränderungen dem Rekurrenten keine Rechte am Straßengebiet zu geben oder die Rechte der Gemeinde an der Straße zu beeinträchtigen vermögen. Es durfte ihm daher jederzeit die Weiterführung von ohne Bewilligung unternommenen Straßenarbeiten am Gehrenweg untersagt und die Wiederherstellung des vor Beginn der Arbeiten



bestehenden Zustandes aufgegeben werden. Der Rekurrent bestreitet nicht, daß der vordere Teil des Gehrenweges bekieset war; er behauptet im Gegenteil, die Bekiesung sei von ihm selber vorgenommen worden. Ferner gibt er auch zu, daß er ohne Bewilligung das Niveau des Gehrenweges teilweise verändert habe; in seiner Eingabe an den Bezirksrat anerkennt er sogar, daß er den Weg stellenweise tiefer gelegt habe. Es ist daher die angefochtene Verfügung des Gemeinderates zu schützen, da sie nichts anderes als die Wiederherstellung des vor Ausführung der im Frühjahr 1909 unternommenen Straßenarbeiten vorhandenen Zustandes bezweckt.

2. Das Begehren des Rekurrenten, es solle ihm gestattet werden, die Bekiesung des Gehrenweges erst nach Vollendung der Baute II und nach Legung der Gas- und Wasserleitungen vorzunehmen, ist nicht zu schützen. Der Gemeinderat ist berechtigt, gestützt auf die Bestimmungen des Straßengesetzes, die sofortige Wiederinstandstellung der ohne Bewilligung veränderten Straße zu verlangen. Das Begehren ist zudem bereits zum Teil gegenstandslos geworden, weil die Baute II inzwischen nahezu vollendet worden ist. Immerhin wird der Gemeinderat gut tun, im eigenen Interesse, zur Vermeidung unnötiger Kosten, die Vornahme der Bekiesung des Gehrenweges bis nach gänzlicher Vollendung der Baute II und Legung der verschiedenen Leitungen zu sistieren. Da der vordere Teil des Weges sich zurzeit in einem ordentlichen Zustande befindet, besteht kein Grund, die sofortige Vornahme dieser Arbeit zu veranlassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Rekurrenten bezogen.

III. Mitteilung an die Rechtsanwälte Dr. E. Guhl & Albert Meier in Zürich I, an den Bezirksrat Zürich, den Gemeinderat Altstetten, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]